

Satzeinrichtungen gilt § 16 Abs. 3. Für Leitungen zum Anschließen von außenliegenden Nebenanschlüssen gilt § 12 Abs. 5.

(4) Das Anschließen teilnehmereigener Zweitnebenstellenanlagen an amtsberechtigte Nebenanschlüsse posteigener Nebenstellenanlagen ist nur für die Dauer bis zu 6 Monaten zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Post.

(5) Die Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen ist nach den von der Deutschen Post herausgegebenen Richtlinien durchzuführen.

(6) Bei Nebenstellenanlagen mit mehr als 5 Hauptanschlußleitungen ist vom Teilnehmer sicherzustellen, daß die Bedienungskräfte der Abfragestellen fachlich geeignet sind. Die fachliche Eignung ist der Deutschen Post gegenüber nachzuweisen.

§18

Posteigene Nebenstellenanlagen

(1) Posteigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Post eingerichtet, instand gehalten, verlegt oder abgebrochen. Ein Anspruch auf Überlassung einer posteigenen Nebenstellenanlage besteht nicht.

(2) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, bei natürlichem Verschleiß posteigener Nebenstellenanlagen Ersatzanlagen zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer wird von der Deutschen Post rechtzeitig aufgefordert, die Mittel für eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage bereitzustellen.

§19

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden nach der Zuständigkeit für die Instandhaltung unterschieden in:

- teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I,
- teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II.

(2) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen I werden von der Deutschen Post instand gehalten.

(3) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen II werden von Pflegekräften des Teilnehmers instand gehalten. Der Einsatz dieser Pflegekräfte bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.^{4 5 6}

(4) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen müssen von der Deutschen Post zugelassen sein. Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, für die keine Abnahmebestätigung nach § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen vorliegt und die an das öffentliche Fernsprechnetzt angeschlossen werden sollen, ist die Zulassung vom Verkäufer oder Besitzer bei der Deutschen Post zu beantragen. Vor einem beabsichtigten Import von Nebenstellenanlagen muß die Zulassung der Deutschen Post vorliegen. Die Abnahmebestätigung der Deutschen Post gemäß § 13 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen schließt die Zulassung ein. Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

(5) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch teilnehmereigener Nebenstellenanlagen I sind an die Deutsche Post zu richten. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt entweder durch die Deutsche Post oder durch Fernmeldeanlagen-Baubetriebe. Maßgebend hierfür ist die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Post und der WB Nachrichten- und Meßtechnik.

(6) Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abbruch teilnehmereigener Nebenstellenanlagen II sind an die Fernmeldeanlagen-Baubetriebe zu richten. Die von den Fernmeldeanlagen-Baubetrieben auszuarbeitenden Projekte bedürfen der Zustimmung durch die Deutsche Post.

(7) Werden von der Deutschen Post an der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage II Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung verlangen und dafür eine angemessene Frist festsetzen.

(8) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im öffentlichen Fernsprechnetzt hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich nach den Absätzen 5 und 6.

§20

Querverbindungen

(1) Querverbindungen sind unmittelbare Fernsprechverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen.

(2) Querverbindungen werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(3) Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen innerhalb desselben Ortsnetzbereiches sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen verschiedener Ortsnetzbereiche sind Ausnahmequerverbindungen.

(4) Ausnahmequerverbindungen dürfen nicht mit Hauptanschlußleitungen und anderen Querverbindungen verbunden werden.

(5) Für Leitungen von Querverbindungen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

Abschnitt V

Zusammenschalten von Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes mit nichtöffentlichen Fernmeldeanlagen

§21

Postfremde Drahtfernmeldeanlagen

(1) Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes können mit postfremden Drahtfernmeldeanlagen zusammengeschaltet werden. Für die Zusammenschaltung ist die Zustimmung der Deutschen Post erforderlich. Die Bedingungen für das Zusammenschalten werden mit der Zustimmung festgelegt.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

§22

Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes

(1) Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes können mit Funkanlagen, die nach der Landfunkordnung* genehmigt sind, zusammengeschaltet werden. Für die Zusammenschaltung ist die Zustimmung der Deutschen Post erforderlich. Die Bedingungen für das Zusammenschalten werden mit der Zustimmung festgelegt.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

(3) Mit dem öffentlichen Fernsprechnetzt können Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes zusammengeschaltet werden

- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einer Hauptanschlußleitung,
- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem amtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage,
- über die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem nichtamtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage.

(4) Bei zusammengeschalteten Anlagen unterliegen die Fernsprecheinrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes den Bestimmungen dieser Anordnung, die Funkeinrichtungen den Bestimmungen der Landfunkordnung.

* Anordnung vom 12. Februar 1974 über die Landfunkdienste — Landfunkordnung - (GBl. I Nr. 12 S. 107)